

Sparte Gewerbe und Handwerk

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2020	Pro Mitglied ein fester Betrag	0,00 Euro
	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen	
	a) Augenoptiker	500,00 Euro
	b) Kontaktlinsenoptiker	500,00 Euro
	c) Hörakustiker	200,00 Euro
	d) Orthopädietechniker	200,00 Euro
	e) Schuhmacher	200,00 Euro
	f) Orthopädienschuhmacher	200,00 Euro
	g) Zahntechniker	500,00 Euro
	h) sowie alle sonstigen Berufszweige	200,00 Euro
	In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augenoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also EUR 500,00 vorgeschrieben. In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.	
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen	
	a) Augenoptiker	7,00 ‰
	b) Kontaktlinsenoptiker	7,00 ‰
	c) Hörakustiker	7,00 ‰
	d) Orthopädietechniker	7,00 ‰
	e) Schuhmacher	7,00 ‰
f) Orthopädienschuhmacher	7,00 ‰	
g) Zahntechniker	7,00 ‰	
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	7,00 ‰	
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	0,00 Euro	
Höchstgrenze	2.500,00 Euro	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		
	100,00 Euro	
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.		